

DR. CLEMENS PICHLER

# „Ausgleichsanspruch für den Folgemarkt?“

Bei einigen Mineralölkonzernen liegen bereits Präjudizentscheidungen für den Folgemarktbereich (Shop, Waschgeschäft, Bistro) vor. **Von Dr. Clemens Pichler**



Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler.

Andere Mineralölkonzerne bestreiten nach wie vor das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs, da der Tankstellenpächter in seinen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen frei wäre und nicht in das Vertriebssystem der Mineralölkonzerne eingegliedert sei. Wird das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs für den Folgemarkt bestritten, muss im Prozess auch die handelsvertretergleiche Eingliederung in das Vertriebssystem der Mineralölgesellschaft für den Folgemarkt vom Tankstellenpächter nachgewiesen werden.

## Voraussetzungen

Nicht maßgeblich ist, ob der Folgemarkt im Agenturverhältnis oder als Eigenhändler betrieben wird. Es macht keinen Unterschied, ob der Tankstellenpächter sein Entgelt durch Provisionen oder durch die Handelsspanne erzielt. Maßgebend ist, dass die Eingliederung des Tankstellenpächters ins Vertriebssystem ähnlich wie die eines Handelsvertreters ist. Hierfür bedarf es einer engen rechtlichen oder tatsächlichen Einbindung in die Absatzorganisation der Mineralölgesellschaft. Es muss sohin immer das konkrete Vertragsverhältnis betrachtet werden und gleichzeitig ermittelt werden, wie dieses Vertragsverhältnis tatsächlich gelebt wurde.

## Konkrete Kriterien

Bei den bis jetzt ergangenen Präjudizentscheidungen haben die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof diverse Kriterien herausgearbeitet, an denen letztlich in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen ist, ob eine solche Einbindung in die Absatzorganisation gegeben ist und dem Tankstellenpächter somit ein Ausgleichsanspruch auch für den Folgemarkt zusteht.

Dies waren unter anderem etwa:

- Vorgabe der Lieferanten (Systemlieferanten) samt Einkaufspreise und Einkaufskonditionen wenigstens in Bezug auf Eckartikel und die Möglichkeit, dass die Mineralölgesellschaft in die Verkaufspreise korrigierend eingreift;
- Teilnahme des Mineralölunternehmens am Umsatz etwa durch Franchisegebühr oder Umsatzbeteiligungen;
- Gestaltung des Tankstellen-Shops unmittelbar oder mittelbar durch Mineralölunternehmen;
- Einsichtsrechte und Auskunftspflichten gegenüber dem Mineralölkonzern
- Vorgabe, im Autowäschebereich bestimmte Wasch- und Pflegeprogramme anzubieten, Betriebsmittel bei Systemlieferanten zu beziehen und Störungen von bestimmten Unternehmen beheben zu lassen;
- eigene Waschgutscheine nur mit Zustimmung der Mineralölgesellschaft ausgeben zu dürfen;
- Durchsetzung der „Empfehlungen“ durch das Androhen der Streichung von Sonderprovisionen und den Vorenthalten von Betriebskostenzuschüssen;

## Bewegliches System

Die konkrete Prüfung erfolgt anhand eines beweglichen Systems. Das Fehlen einer Voraussetzung ist aber nicht ausreichend für den Entfall des Ausgleichsanspruchs für den Folgemarkt. Letztlich müssen bei einer Gesamtbetrachtung die Kriterien für eine han-

delsvertretergleiche Eingliederung im Vertriebssystem überwiegen. Umso weniger der Pächter selbst entscheiden kann/darf, umso eher ist dies zu bejahen.

## Praxistipps

Um notwendigenfalls diese Eingliederung auch im Gerichtsverfahren nachweisen zu können, sollen unbedingt entsprechende Korrespondenz, Werbeplakate, Schlichtpläne, Kundenbindungsprogramme, etc. aufbewahrt werden, mit der sich die Eingliederung in das Vertriebssystem nachweisen lässt. Auch Fotos mit Werbeaktionsplakaten und auf denen die einheitliche Gestaltung des Shops bzw. der Waschanlage (einheitliche Farbgestaltung, Markenzeichen, etc.) zu sehen ist, sind hilfreich. Nicht selten werden von Gebietsleitern im Gerichtsverfahren entsprechende Weisungen und Vorgaben an den Tankstellenpächter bestritten und untersucht, das Vertragsverhältnis derart darzustellen, dass der Tankstellenpächter bei nahezu sämtlichen Entscheidungen selbst frei bestimmen kann und der Mineralölkonzern nur gelegentlich eine unterstützende Funktion durch „Empfehlungen“ habe. Wer rechtzeitig entsprechendes Beweismaterial sammelt, kann in einem Prozess leichter die handelsvertretergleiche Eingliederung nachweisen und somit auch einen Ausgleichsanspruch für den Folgemarkt erfolgreich durchsetzen. ■

## KONTAKTDATEN

**Dr. Clemens Pichler, LL.M.**  
**Rechtsanwalt**  
**Marktstraße 33**  
**6850 Dornbirn**  
**Tel.: +43 (0) 5572 / 200 444**  
**Fax: +43 (0) 5572 / 200 444-2**  
**office@tankstellenanwalt.at**  
**www.tankstellenanwalt.at**